

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

11. Jahrgang
Juli 2003
ISSN 1434-3460

14/2003

Mit Beilage BNotK-Intern

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 168, 1896 Abs. 2, 1908i Abs. 1 S. 1, 1821 – Genehmigungserfordernis bei Grundstücksverkauf durch einen Vorsorgebevollmächtigten

GmbHG §§ 8 Abs. 2, 57 Abs. 2, 82 Abs. 1 Nr. 1; HGB § 12 – Versicherung des Geschäftsführers über Einlageleistung; Zeitpunkt für die Beurteilung ihrer Richtigkeit

Gutachten im Fax-Abwurf

Rechtsprechung

BGB §§ 125, 311 Abs. 2, 311b Abs. 1; VerbrKrG § 4; GmbHG § 2 – Haftung wegen Abbruchs von Vertragsverhandlungen bei formbedürftigem Rechtsgeschäft

BGB §§ 181, 566, 567, 748, 1056, 1629, 1795 – Schenkung vermieteten Grundstücks nicht lediglich rechtlich vorteilhaft

AGBG § 9; BGB § 307 n. F. – Unangemessene Benachteiligung aus Zusammenwirken mit einer anderen, bereits für sich nichtigen Formulklausel

BGB §§ 434 n. F.; 463 a. F.; 241 Abs. 2, 311 Abs. 3 – Offenbarungspflicht über Zweifel an der Bonität des Mieters eines verkauften Grundstücks

BGB § 1191 – Abtretung der Rückgewähransprüche berechtigt nur bei entsprechender Sicherungsvereinbarung zur Ausnutzung des besseren Ranges, ansonsten nur zur Löschung der vorrangigen Grundpfandrechte

EGBGB Art. 96; BGB §§ 759, 1105 – Geldleistung anstelle Pflegeverpflichtung bei Umzug ins Pflegeheim

Literatur

Veranstaltungen

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 168, 1896 Abs. 2, 1908i Abs. 1 S. 1, 1821

Genehmigungserfordernis bei Grundstücksverkauf durch einen Vorsorgebevollmächtigten

I. Sachverhalt

Der Vollmachtgeber hat V eine Vorsorgevollmacht in Gestalt einer Generalvollmacht erteilt. Die Vollmacht ist zumindest in Vermögensangelegenheiten uneingeschränkt. Nunmehr wird ein Grundstück, das im Miteigentum des Vollmachtgebers und eines Dritten steht, durch den Vorsorgebevollmächtigten und den Miteigentümer dem Käufer K verkauft. Der Vollmachtgeber ist mittlerweile geschäftsunfähig.

II. Frage

Muss zu einem Grundstückskaufvertrag, in dem einer der Verkäufer gemäß einer Vorsorgevollmacht vertreten wird, unter Umständen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts eingeholt werden?

III. Zur Rechtslage

1. Literaturstimmen

Der Eintritt der Geschäftsunfähigkeit beim Vollmachtgeber führt nach den §§ 672 S. 1, 675 BGB im Zweifel nicht zum Erlöschen der Vollmacht bzw. des ihr regelmäßig zugrunde liegenden Auftrags- oder Geschäftsbesorgungsverhältnisses.

a) Die ganz herrschende Auffassung geht auch davon aus, **dass der Bevollmächtigte nicht den gleichen Beschränkungen unterliegt wie ein gesetzlicher Vertreter (Betreuer), selbst wenn der Vollmachtgeber zwischenzeitlich geschäftsunfähig (oder im Falle der Vollmacht über den Tod hinaus verstorben) sein sollte** (so z. B. RGZ 88, 345; RGZ 106, 185; MünchKomm-Schramm, BGB, 4. Aufl. 2001, § 168 BGB Rn. 12; Soergel/Leptien, BGB, 13. Aufl. 1999, § 168 BGB Rn. 12; MünchKomm-Schwab, BGB, 4. Aufl. 2002, § 1896 BGB Rn. 52; Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 12. Aufl. 2001, Rn. 3568; Müller, DNotZ 1997, 100, 105; Bühler, FamRZ 2001, 1585, 1587; für die Vorsorgevollmacht auch ausdrücklich die amtliche Begründung des Betreuungsgesetzes, BT-Drs. 11/4528, S. 123, 135).

b) Etwas anderes wurde bislang nur von *Flume* (Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Bd. II, Das Rechtsgeschäft, 4. Aufl. 1992, § 51, 6) vertreten, der der Auffassung

ist, dass die Beschränkungen der gesetzlichen Vertretungsmacht zum Schutz des Vollmachtgebers ab Eintritt der Geschäftsunfähigkeit auch für den Bevollmächtigten gelten müssten. Dem hat sich – soweit ersichtlich – in der Literatur lediglich *Schilken* (in: Staudinger, 13. Bearb. 1995, § 168 BGB Rn. 23) angeschlossen.

Gegen die Auffassung von *Flume* wurde in der Literatur vorgebracht, dass etwaigen Gefährdungen des Vollmachtgebers durch Bestellung eines Vollmachtüberwachungsbetreuers (vgl. § 1896 Abs. 3 BGB) und notfalls durch Kündigung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses oder durch Widerruf der Vollmacht begegnet werden könne (vgl. z. B. MünchKomm-Schwab, BGB, 3. Aufl. 1992, § 1896 BGB Rn. 152).

2. Rechtsprechung

a) Nunmehr hat allerdings das **OLG Köln** in seiner Entscheidung vom **31.3.2000** (NJW-RR 2001, 652 = FamRZ 2000, 1525) die von der herrschenden Auffassung abgelehnte Rechtsansicht von *Flume* (a. a. O.) wieder aufgegriffen für einen Fall, in dem es sich **nicht um eine Vorsorgevollmacht** handelte und zudem der **Bevollmächtigte und der Betreuer personenidentisch** waren.

Der zweite Leitsatz dieser Entscheidung lautet wie folgt: „Wird der Vollmachtgeber nach Erteilung der Vollmacht geschäftsunfähig und wird der Bevollmächtigte zum Betreuer des Vollmachtgebers bestellt, so gelten ab Eintritt der Geschäftsunfähigkeit die für einen Betreuer bestehenden Handlungsbeschränkungen auch für die rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung. Anders ist dies im Fall der Vorsorgevollmacht zu beurteilen. Dies steht in Einklang damit, dass selbst der (geschäftsfähige) Betreute seinen Betreuer nicht rechtsgeschäftlich bevollmächtigen kann, Geschäfte i. S. d. §§ 1821, 1822 BGB ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vorzunehmen.“ (OLG Köln NJW-RR 2001, 652 = FamRZ 2000, 1525).

Das OLG Köln meinte, nur wenn die Bevollmächtigte ab Eintritt der Geschäftsunfähigkeit der Vollmachtgeberin den Beschränkungen eines gesetzlichen Vertreters – und damit auch den gerichtlichen Genehmigungserfordernissen nach den §§ 1821, 1822 BGB – unterstehe, sei dem Schutz der Vollmachtgeberin ausreichend Rechnung getragen, da die anderen Kontrollmechanismen (Bestellung eines Vollmachtüberwachungsbetreuers, Widerruf der Vollmacht durch den Betreuer) in diesem speziellen Fall nicht vorhanden seien bzw. nicht funktionierten.

b) Abgesehen davon, dass es sich bei diesen Ausführungen des OLG Köln um nicht entscheidungserhebliche Ausführungen handelt, da die Klage schon aus einem anderen Grund begründet war (die erteilte Vollmacht war im Hinblick auf die Bestellung der Grundschuld zu Eigenzwecken der Bevollmächtigten einschränkend auszulegen und deckte deshalb nicht das Handeln der Bevollmächtigten), bleibt u. E. beispielsweise unklar, wieso in dieser Entscheidung zwischen Spezialvollmachten und Vorsorgevollmachten unterschieden wird, zumal es sich bei der **Vorsorgevollmacht nicht um einen speziellen Vollmachtstyp** oder eine spezialgesetzlich besonders geregelte Art der Vollmacht handelt, sondern jede – inhaltlich einigermaßen weitgefasst – Vollmacht als Vorsorgevollmacht dienen kann.

Auch in der Sache erscheint uns die Entscheidung des OLG Köln wenig überzeugend, da es bei richtiger Umsetzung der betreuungsrechtlichen Vorschriften im konkreten

Fall nicht zu einem Nebeneinander von Bevollmächtigung und Betreuung hätte kommen dürfen: War die Vollmacht für den bestimmten Teilbereich wirksam erteilt und bestand kein konkreter Verdacht des Missbrauchs der Vollmacht, dann durfte insoweit gem. § 1896 Abs. 2 BGB keine Betreuung eingerichtet werden (Grundsatz der **Subsidiarität der Betreuung**); bestanden allerdings Zweifel an der wirksamen Erteilung der Vollmacht bzw. an der Zuverlässigkeit der Bevollmächtigten, dann hätte diese nicht zur Betreuerin bestellt werden dürfen, sondern eine andere Person, zu deren Aufgabe es auch gehört hätte, ggf. die erteilte Vollmacht zu widerrufen.

Zu kritisieren ist die Entscheidung des OLG Köln auch insoweit, als sie den **Schutz des Rechtsverkehrs** vernachlässigt, der auf den Bestand einer schriftlich erteilten Vollmacht (vgl. § 172 BGB) und den Umfang der Vollmacht, so wie er sich aus der Vollmachtsurkunde ergibt, vertraut.

Schließlich lassen sich gegen die Auffassung des OLG Köln, wie auch gegen die Auffassung von *Flume* die durch BtÄndG mit Wirkung zum 1.1.1999 eingefügten §§ 1904 Abs. 2, 1906 Abs. 5 BGB anführen, die das Handeln eines Bevollmächtigten in den dort ausdrücklich geregelten Fällen der Kontrolle des Vormundschaftsgerichts (in Form einer Genehmigungspflicht) unterstellen. Einer solchen Neuregelung hätte es nicht bedurft, wenn der Bevollmächtigte ab Eintritt der Handlungsunfähigkeit beim Betroffenen – automatisch und in allen Fällen – den gleichen Beschränkungen unterläge wie ein gesetzlicher Vertreter. Auch *Schwab* (in: MünchKomm, § 1896 BGB Rn. 52) weist in seiner Neukommentierung der §§ 1896 ff. BGB darauf hin, dass die Auffassung von *Flume*, der Bevollmächtigte unterliege bei Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers den Beschränkungen wie ein gesetzlicher Vertreter, „im Lichte der neu geschaffenen §§ 1904 Abs. 2, 1906 Abs. 5 wohl **auch de lege lata überholt**“ sei.

c) In der Literatur wird die Entscheidung des OLG Köln von *Heinrichs* in einer jedenfalls missverständlichen Äußerung folgendermaßen auf alle Fälle einer Vollmachtserteilung erweitert zitiert: „Ab Eintritt der Geschäftsunfähigkeit gelten aber für den Bevollmächtigten die gleichen Handlungsbeschränkungen wie für einen gesetzlichen Vertreter“ (Köln NJW-RR 01, 652; Palandt/Heinrichs, BGB, 62. Aufl. 2003, § 168 BGB Rn. 4).

In dieser Allgemeinheit ist die Aussage nicht durch die Entscheidung des OLG Köln gedeckt. Denn das OLG Köln hatte nur den Fall einer Spezialvollmacht (nicht einer Vorsorgevollmacht) zu entscheiden und Bevollmächtigter und Betreuer waren zudem personenidentisch. Damit lässt sich die Entscheidung entgegen *Heinrichs* nicht ohne weiteres auf Fälle übertragen, in denen, wie im vorliegenden Fall, zwischen Bevollmächtigtem und Betreuer keine Personenidentität besteht bzw. noch kein Betreuer bestellt worden ist.

3. Ergebnis

Für das Handeln eines Bevollmächtigten gelten nach ganz herrschender Auffassung die Beschränkungen der gesetzlichen Vertretungsmacht nicht – auch nicht ab Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers –, soweit dies nicht ausdrücklich gesetzlich angeordnet ist (vgl. §§ 1904 Abs. 2, 1906 Abs. 5 BGB).

Angenommen wird anderes vom OLG Köln nur für den Fall, dass der Bevollmächtigte später zum Betreuer des Betroffenen bestellt wird und es sich nicht um eine Vorsorgevollmacht, sondern eine Spezialvollmacht handelt. Ob sich diese Rechtsansicht des OLG Köln durchsetzen wird, bleibt allerdings abzuwarten.

Sofern im vorliegenden Fall die vom Vollmachtgeber erteilte Vollmacht zum Zeitpunkt der Beurkundung des Rechtsgeschäfts noch wirksam (insbesondere nicht widerrufen) ist, kann der Bevollmächtigte damit ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts das Grundstück des Vollmachtgebers verkaufen, da der Eintritt der Geschäftsunfähigkeit beim Vollmachtgeber nicht zu einer Einschränkung der Vertretungsmacht des Bevollmächtigten führt.

GmbHG §§ 8 Abs. 2, 57 Abs. 2, 82 Abs. 1 Nr. 1; HGB § 12

Versicherung des Geschäftsführers über Einlageleistung; Zeitpunkt für die Beurteilung ihrer Richtigkeit

I. Sachverhalt

Die A-GmbH wurde mit Urkunde vom 2.6.2003 gegründet. Alleinigere Gesellschafter und Geschäftsführer ist A. Dieser unterzeichnet unter Angabe des Datums noch im gleichen Notartermin die Handelsregisteranmeldung, die auch die Versicherung enthält, dass die Mindesteinlage geleistet wurde und sich endgültig in der freien Verfügung des Geschäftsführers befindet. Die Unterschrift wird **sofort beglaubigt**. Tatsächlich zahlt A erst am 5.6.2003 die Stammeinlage auf ein Konto der neu gegründeten GmbH ein. Weisungsgemäß reicht der Notar die Anmeldung mit der Versicherung an das Handelsregister erst ein, nachdem er den Einzahlungsbeleg erhalten hat.

Der Registerrichter verlangt eine erneute Versicherung, da die bisherige offensichtlich falsch sei und "droht" mit der Einschaltung der Staatsanwaltschaft wegen falscher Gründungsangaben.

II. Fragen

Kommt es für die Versicherung des Geschäftsführers über die Leistung der Stammeinlagen auf den Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung an oder auf den Zeitpunkt von deren Zugang beim Registergericht? Spielt es eine Rolle, wann die Unterschrift unter der Erklärung beglaubigt wird?

III. Zur Rechtslage

1. Problemstellung

a) Nach §§ 8 Abs. 2 S. 1 und 57 Abs. 2 S. 1 GmbHG muss der Geschäftsführer einer GmbH sowohl bei der Gründung als auch bei der Kapitalerhöhung gegen Einlagen eine Versicherung dahingehend abgeben, dass (bei der Gründung) die Leistungen auf die Stammeinlagen bewirkt sind und dass der Gegenstand der Leistungen sich endgültig in der freien Verfügung der Geschäftsführer befindet bzw. (bei der Kapitalerhöhung) nicht an den Einleger zurückgezahlt wird. Falsche Angaben über die Einzahlung sind nach **§ 82 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG** mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren** oder mit Geldstrafe strafbar.

b) In der Praxis hat sich eingebürgert, dass die Versicherung zugleich mit der Beurkundung der Gesellschaftsgründung bzw. der Kapitalerhöhung erklärt wird. Zu diesem

Zeitpunkt kann aber die Leistung auf die Stammeinlage noch nicht erbracht sein, da eine Vorausleistung der Stammeinlage grundsätzlich nicht schuldtilgend wirkt (zur Gründung: Michalski/Heyder, GmbHG, 2002, § 7 Rn. 23; zur Kapitalerhöhung: Heidinger, GmbHR 2003, 1045, 1047 ff.). Andererseits will man den Beteiligten einen doppelten Gang zum Notar ersparen. Daher wird der Notar beauftragt, entweder die Beglaubigung erst vorzunehmen oder jedenfalls die Erklärung erst dann dem Registergericht einzureichen, wenn ihm die Beteiligten mitteilen, dass zwischenzeitlich die Einzahlung tatsächlich erfolgte. Vielfach reichen die Beteiligten dem Notar auch den Einzahlungsbeleg zur Weitergabe an das Registergericht ein (vgl. LG Gießen DNotI-Report 2003, 42; Langenfeld, GmbH-Vertragspraxis, 4. Aufl. 2003, Rn. 187 u. 190; Böttcher/Ries, Formularpraxis des Handelsregisterrechts, 2003, Rn. 323; Sernetz/Haas, Kapitalaufbringung und -erhaltung in der GmbH, 2003, Rn. 89).

Würde man die Richtigkeit der Versicherung zum Zeitpunkt ihrer Erklärung messen, so läge eine falsche Versicherung vor. Richtig ist die Versicherung hingegen, wenn man auf den Zeitpunkt ihres Eingangs beim Handelsregister abstellt.

2. Literaturmeinungen

a) Die **Anmeldung** zum Handelsregister ist einerseits Verfahrenshandlung, hat aber andererseits auch rechtsgeschäftliche Elemente (Auer, DNotZ 2000, 498, 500; GroßKommHGB/Hüffer, 4. Aufl. 1995, § 8 Rn. 42 ff.; MünchKommHGB/Bokelmann, 1996, § 12 Rn. 4 ff. m. w. N.). Sie ist daher eine gegenüber dem Registergericht **empfangsbedürftige Erklärung** (für alle: GroßKommHGB/Hüffer, § 8 Rn. 44) und die Vorschriften über Abgabe und Zugang von Willenserklärungen (§ 130 Abs. 1 u. § 130 Abs. 2 BGB) (siehe OLG Hamm DNotZ 1981, 707; OLG Dresden OLGE 4, 22) sind entsprechend anwendbar. Daher besteht – soweit ersichtlich – in Rechtsprechung und Literatur Einigkeit darüber, dass die Anmeldung **erst mit Zugang beim Handelsregister wirksam** wird (Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 15. Aufl. 2000, § 7 Rn. 1; MünchKommHGB/Bokelmann, § 12 Rn. 6; GroßKommHGB/Hüffer, § 8 Rn. 44; Heymann/Sonnenschein/Weitemeyer, HGB, 2. Aufl. 1995, § 12 Rn. 3; Fritzsche, Rpfleger 2002, 552, 553).

b) Die ganz herrschende Meinung in der Literatur geht unter Verweisung auf die Reichsgerichtsrechtsprechung (RGSt 43, 323; 43, 431; RG LZ 1916, 617) davon aus, dass auch bei der **Versicherung** jedenfalls für die strafrechtliche **Beurteilung ihrer Richtigkeit auf den Zugang beim Registergericht abgestellt** werden müsse (Scholz/Tiedemann, GmbHG, 9. Aufl. 2002, § 82 Rn. 61; Rowedder/Schaal, GmbHG, 4. Aufl. 2002, § 82 Rn. 23). Ohne Differenzierung zwischen der Anmeldung und der Versicherung in der Anmeldung nimmt sie auch für gesellschaftsrechtliche Zwecke im Zusammenhang mit der Prüfung des Registergerichts nach § 9c GmbHG und der Eintragungsfähigkeit der Gründung an, dass für die Richtigkeit der Versicherung nach § 8 Abs. 2 GmbHG der Zeitpunkt des Zugangs der Versicherung beim Registergericht relevant sei (Hachenburg/Ulmer, GmbHG, 8. Aufl. 1992, § 8 Rn. 27; Spiegelberger/Walz, GmbHR 1998, 761, 762; Roth/Altmeppen, GmbHG, 4. Aufl. 2003, § 8 Rn. 20; Baumbach/Hueck/Fastrich, GmbHG, 17. Aufl. 2000, § 8 Rn. 13a; Michalski/Heyder, GmbHG, § 8 Rn. 25; Langenfeld, GmbH-Vertragspraktikum, Rn. 190; Heidenhain/Meister, Münchner Vertragshandbuch, Bd. 1, 5. Aufl. 2000, IV. 3 Anm. 13; MünchHdB-GesR III/Heinrich, 2. Aufl. 2003, § 8

Rn. 11; Bärwaldt, GmbH 2003, 524; LG Gießen, Beschl. v. 15.10.2002, DNotI-Report 2003, 42 = GmbH 2003, 543; OLG Köln GmbH 1988, 227; LG Flensburg, Beschl. v. 26.02.2003, 2 H RB 3467 – nicht veröffentlicht; ebenso für die AG zu § 37 Abs. 1 AktG: MünchKommAktG/Pentz, AktG, 2. Aufl. 2000, § 37 Rn. 14; GroßKomm-AktG/Röhrich, 4. Aufl. 1997, § 37 Rn. 13; a. A. Fritzsche, Rpfleger 2002, 552 ff.).

c) Auch wenn man zwischen der Anmeldung im engeren Sinne und der Versicherung, die “in der Anmeldung abzugeben ist” differenziert (so z.B. Auer, DNotZ 2000, 498, 501, 504 f., für die Frage der Befugnis des Geschäftsführers zum Zeitpunkt der Abgabe der Anmeldung und der Versicherung), ergibt sich u. E. kein anderes Ergebnis (a. A. Fritzsche, Rpfleger 2002, 552). Denn die **Versicherung ist notwendiger integraler und unselbständiger Bestandteil der Anmeldung** (Auer, DNotZ 2000, 498, 500; Hachenburg/Ulmer, § 8 GmbHG Rn. 25, 27). In der Praxis wird sie daher meist in dem gleichen Schriftstück wie die Anmeldung selbst erklärt und gemeinsam mit nur einer Unterschrift signiert. Weder die Anmeldung ohne die Versicherung, noch die Versicherung ohne die Anmeldung kann die begehrte Registereintragung veranlassen. Daher wird teilweise auch die Versicherung selbst als verfahrensrechtliche Erklärung gegenüber dem Registergericht angesehen (Rowedder/Schmidt-Leithoff, § 8 GmbHG Rn. 16) und nicht nur als beizufügende Unterlage.

3. Schlussfolgerungen für die Versicherung

Der Zweck der Versicherung wird im Registerverfahren am Besten dadurch erfüllt, dass die Wirksamkeit der Versicherung – und damit der Bezugspunkt für ihre Richtigkeit – zum gleichen Zeitpunkt wie für die Anmeldung selbst angenommen wird. Die Tatsache, dass die Einlage einmal zur endgültigen und freien Verfügung der Geschäftsführer geleistet wurde, ist eine Wissensklärung bezüglich eines in der Vergangenheit liegenden Vorganges. Die darüber hinaus in der Versicherung enthaltene Kundgabe, dass sich die Geschäftsführer bei der Gründung jeder die geleistete Stammeinlage schmälern den Verfügung sowie bei der Kapitalerhöhung einer Rückführung an die Inferenten bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Anmeldung zu enthalten haben, ist beim Abstellen auf den Zugangszeitpunkt der Versicherung eine aktuelle zeitgenaue Aussage. Hiervon geht offenbar auch der BGH (Beschl. v. 21.3.2001, GmbH 2002, 545) aus, wenn er für die Versicherung bei der Kapitalerhöhung als Formulierung die Vergangenheitsform vorschlägt: „und auch in der Folge nicht an den Einleger zurückgezahlt worden ist“.

Für die Richtigkeit der Versicherung auf einen früheren Zeitpunkt, wie z. B. die Erklärung der Versicherung (so Fritzsche, Rpfleger 2002, 552) oder deren Beglaubigung, abzustellen, würde aus dem zweiten Teil der Versicherung eine wertlose Prognose machen, deren spätere Unrichtigkeit durch tatsächliche Veränderungen bis zur Anmeldung nicht einmal Schadensersatz oder Strafbarkeit wegen falscher Versicherung auslösen könnte (so auch LG Flensburg, a. a. O. – nicht veröffentlicht). Nimmt man demgegenüber mit der herrschenden Meinung als Zeitpunkt der Richtigkeit der Versicherung den Zugang derselben an, tragen die Geschäftsführer selbst die Verantwortung für die Richtigkeit zu diesem späteren Zeitpunkt. Ist sie auf diesen Zeitpunkt bezogen falsch, folgen daraus Schadensersatzpflicht und Strafbarkeit der Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer hat hier durch Treuhandaufgabe an den Notar sichergestellt, dass die Erklärung erst dann an das Registergericht weitergegeben wird, wenn die Einzahlung tatsächlich erfolgt ist. Würde daher versehentlich einmal eine Versicherung vorab an das Handelsregister weitergegeben, so fehlt es jedenfalls an dem für den Straftatbestand des § 82 Abs. 1 Nr. 1 StGB erforderlichen Vorsatz des Geschäftsführers.

Ist aus der Anmeldung und der Versicherung ersichtlich, dass ein untypischer Geschehensablauf mit einer sehr langen Zeitspanne zwischen der Abgabe der Versicherung und deren Einreichung beim Gericht vorliegt, kann dies beim zuständigen Registergericht ähnlich wie bei einer langen Verfahrensdauer zwischen der Anmeldung und der Eintragung allenfalls berechnete Zweifel an der Richtigkeit der Versicherung begründen. Nur in diesem Ausnahmefall scheint es gerechtfertigt, eine erneute Versicherung oder gar andere konkrete Nachweise über die Stammeinlageleistung nachzufordern.

4. Ergebnis

Mit der ganz herrschenden Meinung in der Literatur und der Rechtsprechung kommt es für die Beurteilung der Richtigkeit der Versicherung des Geschäftsführers auf den Zeitpunkt des Zugangs beim Registergericht und nicht auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung oder der Beglaubigung an.

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis befindet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

**GmbHG §§ 47, 48, 53; GemO Brandenburg § 67
Stadtverordnetenversammlung als Gesellschafterversammlung einer GmbH; Änderung des Gesellschaftsvertrages**

Fax-Abruf-Nr.: **13112**

AktG §§ 122, 124

Ergänzung der Tagesordnung durch Minderheitsverlangen; Berechnung der 10-Tages-Frist (Ergänzung zu Gutachten DNotI-Report 2003, 61)

Fax-Abruf-Nr.: **13113**

UmwG §§ 62 Abs. 1, 2, 3, 63

Verschmelzung einer 100%igen Tochter-GmbH auf die Mutter-AG; Verzicht auf Zustimmungsbeschluss bei der Mutter-AG; Verzicht auf Informationspflichten

Fax-Abruf-Nr.: **13114**

EGBGB; Int. Gesellschaftsrecht

Kanada: Vertretung einer Corporation

Fax-Abruf-Nr.: **14137**

Rechtsprechung

BGB §§ 125, 311 Abs. 2, 311b Abs. 1; VerbrKrG § 4; GmbHG § 2 Haftung wegen Abbruchs von Vertragsverhandlungen bei formbedürftigem Rechtsgeschäft

1. Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Haftung desjenigen, der den späteren Vertragsabschluss als sicher hinstellt, dann aber die Vertragsverhandlungen ohne triftigen Grund abbricht, gelten grundsätzlich nicht bei formbedürftigen Rechtsgeschäften, weil dies auf einen dem Formerfordernis zuwiderlaufenden indirekten Zwang zum Vertragsschluss hinausliefe.

2. Voraussetzung für eine Haftung aus culpa in contrahendo ist in diesen Fällen regelmäßig eine vorsätzliche Treupflichtverletzung, die darin zu sehen ist, dass der Partner eine tatsächlich nicht vorhandene Abschlussbereitschaft vorspiegelt oder von einer geäußerten Abschlussbereitschaft abbrückt, ohne dies zu offenbaren.

3. Das gilt jedoch nur, wenn die Formvorschrift gerade den Schutz desjenigen bezweckt, der die Vertragsverhandlungen abbricht. Auf § 313 Satz 1 BGB a.F. und § 2 GmbHG trifft das in jedem Fall zu, weil diese Bestimmungen alle am Vertrag Beteiligten schützen wollen. Dagegen schützt § 4 VerbrKrG nur den Verbraucher. Verweigert die Bank den als sicher hingestellten Vertragsschluss, verbleibt es deshalb bei der erweiterten Haftung, die bei formfreien Rechtsgeschäften greift.

OLG Rostock, Urt. v. 30.1.2003 – 1 U 41/01
Kz.: L I 1 – § 125 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 10307

Problem

In ständiger Rechtsprechung anerkannter Fall der culpa in contrahendo ist, dass eine Partei **Vertragsverhandlungen ohne triftigen Grund abbricht**, nachdem sie in zurechenbarer Weise Vertrauen auf das Zustandekommen des Vertrages erweckt hat.

Bei einem **formbedürftigen Vertrag** besteht jedoch ein Schadensersatzanspruch nur bei einem schweren Verstoß gegen die Pflicht zum redlichen Verhalten. Dies erfordert in der Regel die Feststellung **vorsätzlichen pflichtwidrigen Verhaltens**, etwa der Vorspiegelung einer tatsächlich nicht vorhandenen Abschlussbereitschaft (BGH DNotZ 1997, 624 = NJW 1996, 1884; BGH-Report 2001, 406 = DStR 2001, 802).

Entscheidung

Das OLG Rostock macht von dieser Rechtsprechung eine Ausnahme für **Formvorschriften**, die **einseitig den Schutz der anderen Vertragspartei** bezwecken (wie z. B. § 4 VerbrKrG = § 492 BGB n. F.).

BGB §§ 181, 566, 567, 748, 1056, 1629, 1795 Schenkung vermieteten Grundstücks nicht lediglich rechtlich vorteilhaft

1. Die schenkweise Übertragung eines Grundstücks ist nicht lediglich rechtlich vorteilhaft, wenn das Grundstück vermietet ist. Dies gilt auch dann, wenn der Schenker Vermieter ist und zugleich mit der Übertragungsverpflichtung die Verpflichtung zur Bestellung eines Vorbehaltensnießbrauchs begründet wird.

2. Die Grundstücksschenkung ist unter diesen Voraussetzungen auch dann nicht rechtlich vorteilhaft, wenn der Beschenkte bereits Miteigentümer des Grundstücks ist, da durch die Erhöhung der Miteigentumsanteile auch eine Erhöhung der Haftung im Innenverhältnis erfolgt.

BayObLG, Beschl. v. 27.5.2003 – 2Z BR 104/03
Kz.: L I 1 – § 181 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 10308

Problem

Die Mutter schenkte ihrer minderjährigen Tochter einen Miteigentumsanteil an einem vermieteten Grundstück. Zugleich behielt sie sich einen lebenslänglichen Nießbrauch vor.

Schenken Eltern ihren Kindern etwas, so können die Eltern bei diesem Insichgeschäft ihre Kinder nur vertreten, wenn die Schenkung für die Kinder lediglich rechtlich vorteilhaft ist (§§ 1629 Abs. 2, 1795 Abs. 2, 181 BGB).

Entscheidung

Nach der Entscheidung des BayObLG ist der Erwerb eines vermieteten Grundstücks nicht lediglich rechtlich vorteilhaft, da der Erwerber nach §§ 566 ff. BGB in das Mietverhältnis eintritt (ebenso OLG Oldenburg NJW-RR 1988, 839; a. A. Jerschke, DNotZ 1982, 473).

Dies gelte auch, wenn zugleich ein Nießbrauch bestellt werde. Denn zumindest für eine logische Sekunde werde der neue Eigentümer dabei Vermieter. Dies reiche aus, um seine Haftung etwa für die Rückgewähr einer Mietkaution nach §§ 566a, 567 BGB zu begründen. Außerdem trete er nach Beendigung des Nießbrauchs in das Mietverhältnis ein.

AGBG § 9; BGB § 307 n. F. Unangemessene Benachteiligung aus Zusammenwirken mit einer anderen, bereits für sich nichtigen Formalklausel

Eine unangemessene Benachteiligung einer Vertragspartei – und damit eine Unwirksamkeit der Gesamregelung – kann sich aus dem Zusammenwirken zweier Formalklauseln auch dann ergeben, wenn eine dieser Klauseln schon für sich gesehen unwirksam ist (Bestätigung von BGHZ 127, 245, 253 f.).

BGH, Urt. v. 14.5.2003 – VIII ZR 308/02
Kz.: L I 3 – § 9 AGBG
Fax-Abruf-Nr.: 10309

Problem

Nach der Rechtsprechung des BGH ist eine Regelung im AGB des Vermieters unwirksam, wonach der Mieter die Mieträume bei Beendigung des Mietverhältnisses unabhän-

gig vom Zeitpunkt der Vornahme der letzten **Schönheitsreparaturen** renoviert zu übergeben hat. Wirksam ist eine solche Klausel jedoch, wenn der Mieter eine Endrenovierung nur dann vorzunehmen hat, wenn die Fristen seit Ausführung der letzten Schönheitsreparaturen bei Vertragsende bereits abgelaufen waren (BGH NJW 1998, 3114 = WM 1998, 2445).

Im vorliegenden Fall war eine entsprechend dieser Rechtsprechung unwirksame Klausel kombiniert mit der ebenfalls formularmäßigen Überwälzung der Pflicht zur Vornahme von Schönheitsreparaturen auf den Mieter.

Entscheidung

Der BGH bestätigte seine bereits in BGH 127, 245, 253 f. (= NJW 1995, 254) begründete Rechtsprechung, wonach sich eine unangemessene Benachteiligung einer Vertragspartei – und damit eine Unwirksamkeit einer Gesamtregelung – aus dem Zusammenwirken zweier Klauseln auch dann ergeben kann, wenn eine dieser Klauseln schon für sich gesehen unwirksam ist.

BGB §§ 434 n.F., 463 a.F., 241 Abs. 2, 311 Abs. 3 Offenbarungspflicht über Zweifel an der Bonität des Mieters eines verkauften Grundstücks

Zwar ist der Verkäufer einer Gewerbeinheit grundsätzlich nicht verpflichtet, dem Käufer ungefragt Angaben zu etwaigen negativen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Mieters des Objekts zu machen. Aus den konkreten Umständen des Einzelfalls kann sich jedoch auch etwas anderes ergeben – so etwa wenn der Verkäufer versichert, dass bei Abschluss des Kaufvertrages **“keine Mietrückstände bestehen”** und **“keine Mietstreitigkeiten außergerichtlich oder gerichtlich geführt werden”**. (Leitsatz der DNotI-Redaktion).

BGH, Urt. v. 31.1.2003 – V ZR 389/01

Kz.: L I 1 – § 434 BGB

Fax-Abruf-Nr.: 10310

Problem

Über eine verkaufte Teileigentumseinheit war bei Abschluss des Kaufvertrages bereits ein Mietvertrag abgeschlossen worden. Der Mieter hatte die Einheit jedoch noch nicht bezogen. In dem Grundstückskaufvertrag sicherte der Verkäufer unter Bezug auf das bestehende Mietverhältnis zu, dass **“zur Zeit keine Mietrückstände bestehen”** und dass **“keine Mietstreitigkeiten außergerichtlich oder gerichtlich geführt werden”**.

Der Mieter zog nie ein und zahlte auch keine Miete. Der Käufer trug vor, dem Verkäufer sei die fehlende Bonität des Mieters bekannt gewesen, da dieser als Mieter in einem anderen Objekt des Verkäufers ebenfalls keine Miete gezahlt habe.

Entscheidung

Nach Ansicht des BGH hatte das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei einen Anspruch aus **§ 463 S. 1 BGB a.F.** wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft verneint. Insbesondere hatte der Verkäufer **keinen bestimmten Mietertrag zugesichert**.

Grundsätzlich müsse der Verkäufer auch nicht ungefragt Angaben zu etwaigen negativen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Mieters machen. Im konkreten Fall habe der Verkäufer jedoch mit der Angabe, dass **“zur Zeit keine Mietrückstände bestehen” irreführenderweise** bei der Käuferin den **Eindruck erweckt**, die Bonität des Mieters stehe bei Vertragsabschluss außer Zweifel. Den Verkäufer hätte daher eine Offenbarungspflicht getroffen, wenn er, wie vorgetragen, von der fehlenden Bonität des Mieters wusste.

BGB § 1191

Abtretung der Rückgewähransprüche berechtigt nur bei entsprechender Sicherungsvereinbarung zur Ausnutzung des besseren Ranges, ansonsten nur zur Löschung der vorrangigen Grundpfandrechte

Der Inhalt der Verwendungsbefugnis abgetretener Ansprüche auf Rückgewähr der vorrangig eingetragenen Grundschuld muss in einer Sicherungszweckerklärung der Parteien vereinbart werden. Wenn eine Abrede, wie der abgetretene Rückgewähranspruch verwendet werden darf, gänzlich fehlt, ist die Gläubigerin lediglich befugt, die an sie abgetretene vorrangige Grundschuld löschen zu lassen, oder auf sie zu verzichten. Eine Ausnutzung des besseren Ranges kommt nicht in Betracht.

OLG Stuttgart, Urt. v. 9.4.2003 – 9 U 204/02

Kz.: L I 1 – § 1191 BGB

Fax-Abruf-Nr.: 10311

Problem

Im Grundbuch war an erster Rangstelle eine Grundschuld in Höhe von 37.800 DM eingetragen, an zweiter Rangstelle ein Wohnungsrecht zugunsten der Eltern der Eigentümerin und an dritter Rangstelle eine Grundschuld von rund 200.000 DM zugunsten der die Zwangsvollstreckung betreibenden Sparkasse. Im Rahmen der Grundschuldbestellung hatte die Eigentümerin **“den auch zukünftigen oder bedingten Anspruch auf Rückgewähr aller vor- und gleichrangigen Grundschulden (Anspruch auf Übertragung oder Löschung oder Verzicht sowie auf Zuteilung des Versteigerungserlöses)”** an die Sparkasse als nachrangige Gläubigerin abgetreten. Daraufhin trat die erstrangige Gläubigerin ihre nicht mehr valutierte Grundschuld an die nachrangige Sparkasse ab. Die Sparkasse wollte nun aus der abgetretenen Grundschuld vorgehen. Die Eigentümerin sah die Sparkasse hingegen nur als zur Löschung der vorrangigen Grundschuld berechtigt an.

Entscheidung

Nach der Entscheidung des OLG Stuttgart müsse sich die Verwendungsbefugnis der formularvertraglich abgetretenen Rückgewähransprüche aus dem Inhalt einer schuldrechtlich getroffenen Sicherungsabrede ergeben. Sei nicht geregelt, ob die AGB-Verwenderin lediglich Löschung der vorrangigen Grundschuld, Verzicht auf diese, oder eine Ausnutzung des besseren Rangs durch Zwangsvollstreckung oder sogar als zusätzliche, neben die für sie bestellte Grundschuld tretende Verwertungsmöglichkeit verwenden könne, so müssten die **Auslegungszweifel nach § 5 AGBG** (= § 305c Abs. 2 BGB) zu ihren Lasten gehen. Daher war im Zweifel von der engstmöglichen Verwendungsbefugnis auszugehen.

EGBGB Art. 96; BGB §§ 759, 1105 Geldleistung anstelle Pflegeverpflichtung bei Umzug ins Pflegeheim

Hat sich der Übernehmer im Übergabevertrag zur Betreuung und Pflege der Übergeberin in gesunden und kranken Tagen verpflichtet, "solange kein Krankenhausaufenthalt notwendig wird", so schuldet er nach dem Umzug der Übergeberin in ein Pflegeheim dieser die ersparten Aufwendungen. (Leitsatz der DNotI-Redaktion)

BGH, Beschl. v. 23.1.2003 – V ZB 48/02
Kz.: L I 15 – Art. 96 EGBGB
Fax-Abwurf-Nr.: 10312

Problem

In einem Übergabevertrag von der Mutter auf ihren Sohn hatte sich der Übernehmer im Rahmen des seiner Mutter eingeräumten lebenslänglichen Altenteils u. a. zur Erbringung sämtlicher häuslicher Arbeiten sowie zur Betreuung und Pflege in gesunden und kranken Tagen verpflichtet, "solange kein Krankenhausaufenthalt notwendig wird". Nachdem die Mutter ins Pflegeheim musste, macht der Sozialhilfeträger die auf ihn übergegangenen Ansprüche aus der Betreuungs- und Pflegeverpflichtung geltend.

Entscheidung

Bereits in einer Entscheidung vom 21.9.2001 (DNotZ 2002, 702 mit Anm. Krauß = WM 2002, 598; vgl. auch J. Mayer, MittBayNot 2002, 152; Kornexl, ZEV 2002, 117) hatte der BGH eine Pflegeverpflichtung in einem Übergabevertrag dahingehend ausgelegt, dass nach der medizinisch notwendigen Unterbringung des Übergebers in einem Pflegeheim sich die Pflegeverpflichtung des Übernehmers in einen **Geldanspruch auf Ersatz der ersparten Aufwendungen** umwandelte.

Dieselbe Auslegung nahm der BGH auch hier vor, da eine ausdrückliche Regelung nur für einen (befristeten) Krankenhausaufenthalt enthalten war. Nach Ansicht des BGH kommt es dabei nicht darauf an, ob ein Hof übertragen wurde, aus dem Altenteilsleistungen zu erwirtschaften waren.

In der Entscheidung aus dem Jahr 2001 hatte der BGH als weiteres Argument angeführt, dass bei einer anderen Auslegung ein unzulässiger Vertrag zu Lasten Dritter vorläge. Dies **stellt** er in der neuen Entscheidung dahingehend **richtig**, dass **kein Vertrag zu Lasten Dritter** im Rechtssinne vorliegt, sondern lediglich wirtschaftlich der Sozialhilfeträger einspringen müsste, soweit auch gesetzliche Unterhaltsansprüche nicht gegeben oder nicht durchsetzbar sind. Ein solches Ergebnis entspreche nicht dem geäußerten Willen der Vertragsparteien.

Literaturhinweise

H.-M. Ringleb/T. Kremer/M. Lutter/A. v. Werder, Deutscher Corporate Governance Kodex, Verlag C. H. Beck, München 2003, 308 Seiten, 58,- €

Im Februar letzten Jahres hat die Regierungskommission "Deutscher Corporate Governance Kodex" unter ihrem Vorsitzenden *Dr. Cromme* den "Deutschen Corporate Governance Kodex" beschlossen. Er wurde zwischenzeitlich im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Im Mai

diesen Jahres hat die "Cromme-Kommission" erste Beschlüsse zur weiteren Fortentwicklung des "Deutschen Corporate Governance Kodex" gefasst, die allerdings noch nicht im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht wurden. Parallel dazu hat der Deutsche Bundestag im Rahmen des **TransPuG** einen neuen **§ 161 AktG** eingeführt. Nach dieser Vorschrift haben Vorstände und Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften jährlich zu erklären, ob sie die Empfehlungen des Corporate Governance Kodex bei ihrer Geschäftsführung bzw. Überwachung beachtet haben oder nicht.

Das vorliegende Buch kommentiert die rund 50 Empfehlungen des Kodex in seiner ursprünglichen Fassung. Es will der Unternehmenspraxis Anleitungen und Hilfen beim Umgang und bei der sog. **Compliance-Erklärung nach § 161 AktG** geben. Mit dieser für das deutsche Recht und für die deutsche Aktienrechtspraxis neuen Situation sind verschiedene Fragen verbunden, die vom schlichten Verständnis der Empfehlungen über Zuständigkeiten, Entscheidungsbefugnisse bis zu den damit verbundenen Haftungsrisiken reichen. Neben der eigentlichen Kommentierung der Empfehlungen des Corporate Governance Kodex auf ca. 250 Seiten enthält das Buch ausführliche Vorbemerkungen über den Entstehungshintergrund sowie die Rechtsnatur des Kodex. Ergänzt werden die Ausführungen durch eine Mustergeschäftsführung für den Vorstand einer Aktiengesellschaft. Hilfreich sind insbesondere auch die im Anhang beigefügten Checklisten für die einzelnen Regelungsbereiche des Kodex.

Aus notarieller Sicht von besonderer Bedeutung sind dabei insbesondere die Kommentierungen zu den Empfehlungen, die Aktionäre und die Hauptversammlung betreffen. I. Ü. wendet sich dieses Buch jedoch eher an Vorstände, Aufsichtsräte und Unternehmensjuristen. Gleichwohl finden darin aber auch Notare für ihre aktienrechtliche Beratungspraxis wertvolle Hinweise.

Notar a. D. Dr. Adolf Reul

P. Baumeister, Neuer Verfassungsverstoß im Recht der offenen Vermögensfragen, AcP 128 (2003), 255

A. Bergmann, Die Handelnden-Haftung als Ausgleich fehlender Registerpublizität, GmbHR 2003, 563

K. Boujong, Das GmbH-Recht in den Jahren 2000 bis 2002, NZG 2003, 497

B. Dombek, Die Auswirkungen des neuen Geldwäschegesetzes auf die Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, ZAP 2003, 613

C. Hartmann, Zur Abänderbarkeit der gem. § 24 HGB fortgeführten Firma einer Personenhandelsgesellschaft, RNotZ 2003, 250

J. Jousen, Das Gestaltungsrecht im Dritten nach § 317 BGB, AcP 203 (2003), 429

H.-F. Krauß, Das Investitionszulagengesetz – Grundwissen für die notarielle Praxis, NotBZ 2003, 165

M. Lergon, Die persönliche Haftung des Gesellschafters einer GmbH, RNotZ 2003, 213

I. Ludwig, Polnische öffentliche Urkunden im deutschen Rechtsverkehr, NotBZ 2003, 90 und 216

S. Mai, Die Gütergemeinschaft als vertraglicher Wahlgüterstand und ihre Handhabung in der notariellen Praxis, BWNtZ 2003, 55

C. Müller-Magdeburg, Notarielle Pflichten bei finanzierten Grundstückskaufverträgen, ZNotP 2003, 213

J.-P. Naujok, Personengesellschaftsbeteiligung und gewerblicher Grundstückshandel, ZfIR 2003, 401

H. Nieder, Errichtung von Testamenten erklärungsbehinderter Erblasser, ZNotP 2003, 201

H. Odendahl, Das neue türkische Ehegüterrecht, FamRZ 2003, 648

K.-H. Reisach, Bauträgerfinanzierung in schwierigem Umfeld, BTR 2003, 70

T. Renner, Die Namensunterschrift, NotBZ 2003, 178

L. Röhl, Zur Reform des Wohnungseigentums, Rpfleger 2003, 277

A. Schulze-Hagen, Übermäßige AGB-Klauseln: Kassation oder Reduktion?, BauR 2003, 785

A. Thier, Aliud- und Minus-Lieferung im neuen Kaufrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, AcP 203 (2003), 399

H. Watoro, Kontrollrechte des Landesbeauftragten für den Datenschutz im Notariat, NotBZ 2003, 187

R. Wever, Die Entwicklung der Rechtsprechung zur Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts, FamRZ 2003, 565

Grundkurs für angehende Anwaltsnotare, Teil 1 (Görk/Reibold/Sandkühler/Tönnis), 1. – 3.9.2003 Timmendorfer Strand

Grundkurs für angehende Anwaltsnotare, Teil 2 (Hertel/Kanzleiter/Kirchner/Wolfsteiner) 4. – 6.9.2003 Timmendorfer Strand

Grundkurs für angehende Anwaltsnotare, Teil 3 (Amann/Jerschke/Rapp), 8. – 10.9.2003 Timmendorfer Strand

Grundkurs für angehende Anwaltsnotare, Teil 4 (Blank/Limmer/Schlee), 11. – 13.9.2003 Timmendorfer Strand

Grundkurs für angehende Anwaltsnotare, Teil 5 (Bauermann/Dickuth-Harrach/Steinbauer/Wandel), 15. – 17.9.2003 Timmendorfer Strand

Grundkurs für angehende Anwaltsnotare, Teil 6 (Engfer/Spiegelberger/Waldner/Wälzholz), 18. – 20.9.2003 Timmendorfer Strand

Vollstreckungsfeste Vertragsgestaltung (Amann/Morvilus/Wagner), 5. – 6.9.2003 Kiel

Der Unternehmenskauf in der notariellen Praxis (Elsing/Heckschen/Pospich), 12.9.2003 Hamburg, 13.9.2003 Stuttgart

Wohnungseigentum und Wohnungserbbaurecht (Albrecht/Langhein/Rapp/Volk), 12. – 13.9.2003 Mainz

1. Jahresarbeitstagung des Notariats (Amann/Basty/Fischer/Ganter/Görk/Henze/Hohman-Dennhardt/Jaeger/Krüger/Kurzweily/Langenfeld/D. Mayer/J. Mayer/Priester/Reimann/Sandkühler/Schuck/Spiegelberger/Weinmann), 18. – 20.9.2003 Würzburg

Intensivkurs Bauträgervertrag (Basty/Blank/Reinhold), 25.9. – 27.9.2003 Bremen

Aktienrecht in der notariellen Praxis (Krieger/Priester), 26.9. – 27.9.2003 Berlin

Veranstaltungen

Termine für **September 2003** – Anmeldung und nähere Informationen bitte direkt beim **DAI-Fachinstitut für Notare**, Postfach 250254, 44740 Bochum, Tel. (0234) 970 64 18, Fax (0234) 70 35 07 (www.anwaltsinstitut.de).

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-2 25
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,50 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg